

# Satzung über die Aufwandsentschädigung studentischer Mitglieder des Senats sowie studentischer Mitglieder der Fachbereichsräte der Hochschule Darmstadt

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 15.02.2022 erlässt das Präsidium der Hochschule Darmstadt gemäß §§ 36 Abs. 3, 43 Abs. 8 HessHG in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl S. 931), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen Bereitschaftspolizei vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456) folgende Satzung:

## **§ 1 Anspruch auf Aufwandsentschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die studentischen Mitglieder und ihre Stellvertreter\*innen haben für ihre Tätigkeit im Senat und in den Fachbereichsräten einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. <sup>2</sup>Dieser wird nur auf Antrag als Sitzungsgeld gewährt.

(2) <sup>1</sup>Das Sitzungsgeld für die studentischen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter\*innen beträgt 30 Euro. <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung für die studentischen Vorstandsmitglieder im Senat oder für den studentischen Vorsitz beträgt 50 Euro (erhöhtes Sitzungsgeld). <sup>3</sup>Die Aufwandsentschädigung ist auf zwei Sitzungen am Tag beschränkt und setzt eine dokumentierte Anwesenheit während der gesamten Sitzung voraus. <sup>4</sup>Außerdem muss die Teilnahme als Mitglied des jeweiligen Gremiums erfolgen; im Falle der Stellvertretung also im Rahmen des Vertretungsfalls.

(3) <sup>1</sup>Die Anwesenheitsdokumentation erfolgt über einen digitalen Workflow nach festgelegten, vom Präsidium gesondert freizugebenden Kriterien. <sup>2</sup>Eine entsprechende Prozessbeschreibung steht zum Abruf innerhalb der digitalen Systeme der h\_da zur Verfügung. <sup>3</sup>Die Anwesenheit während der Sitzung ist durch das Sitzungsprotokoll oder einer sonst geeigneten Form zu dokumentieren. <sup>4</sup>Die Teilnahme an der gesamten Sitzung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 90 % der Sitzungsdauer durch die sitzungsverantwortliche Person zu bestätigen.

## **§ 2 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Die jeweiligen Gremientermine werden über einen digitalen Workflow erfasst, über welchen die Sitzungsteilnahme der studentischen Mitglieder eingetragen wird. <sup>2</sup>Zuständig für Erfassung der Sitzung und Bestätigung der Sitzungsteilnahme ist die jeweilige sitzungsverantwortliche Person.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufwandsentschädigung ist in Form einer Auszahlungsanordnung für jedes Semester neu durch das studentische Mitglied zu stellen. <sup>2</sup>Die Auszahlungsanordnung erfolgt über einen digitalen Workflow nach festgelegten, vom Präsidium gesondert freizugebenden Kriterien. <sup>3</sup>Eine entsprechende Prozessbeschreibung steht zum Abruf innerhalb der digitalen Systeme der h\_da zur Verfügung.

(3) Die Auszahlungsanordnung ist spätestens acht Wochen nach Ende des Semesters, d.h. jeweils zum 31.05. oder 30.11. über den digitalen Workflow nach den festgelegten Kriterien zu stellen.

(4) Die jeweils zuständige Gremienstelle prüft die Auszahlungsanordnung und die Anwesenheit während der gesamten Sitzung unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 S. 4 und gibt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung im Regelfall innerhalb von vier Wochen frei.

## **§ 3 Auszahlung**

(1) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Freigabe durch die jeweils zuständige Gremienstelle.

(2) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung wird durch die ZOE Controlling und Finanzen auf das in der Auszahlungsanordnung angegebene Bankkonto überwiesen. <sup>2</sup>Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Darmstadt, den 1.10.23  


gez. Prof. Dr. Arnd Steinmetz

Präsident Hochschule Darmstadt